

Erzbischöfliches Generalvikariat

Verordnungen

30. Ausführungsbestimmung zu Nr. 9 der Erklärung bezüglich ökumenischer Gottesdienste der Deutschen Bischöfskonferenz

Liegt beim zuständigen Gemeinleiter ein Antrag, vor einen ökumenischen Wortgottesdienst am Sonntag zu feiern, und hat dieser Zeitpunkt, Anlass und die Möglichkeit zur Mitfeier der Eucharistie sorgfältig pastoral abgewogen und ist zur Einschätzung gekommen, dass der angefragte ökumenische Gottesdienst am Sonntag verantwortlich gefeiert werden kann, sind folgende Schritte notwendig, die hiermit als Ausführungsbestimmung zu Nr. 9 der Erklärung bezüglich ökumenischer Gottesdienste der Deutschen Bischöfskonferenz erlassen werden:

1. Ein ökumenischer Gottesdienst ist ein nicht anzeigenpflichtiges, zusätzliches liturgisches Angebot und wird hiermit *genehmigt unter der Voraussetzung, dass dafür keine Eucharistiefeier entfällt oder verlegt wird.*
2. Ein ökumenischer Gottesdienst, für den eine Eucharistiefeier entfällt oder verlegt wird, ist *bei dem für die Seelsorgsregion zuständigen Bischofsvikar rechtzeitig¹ anzuzeigen*. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn dieser nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht.
3. Wenn ein ökumenischer Gottesdienst aufgrund *einer überregional bedeutsamen Großveranstaltung* stattfindet und dafür eine Eucharistiefeier entfällt oder verlegt wird, gleichzeitig aber in der Seelsorgeeinheit die Mitfeier der Eucharistie möglich ist, so ist das Anliegen *rechtzeitig² bei dem für die Seelsorgsregion zuständigen Bischofsvikar zur Genehmigung* einzureichen. Dieser teilt seine Entscheidung innerhalb von vier Wochen mit.
4. Wenn ein ökumenischer Gottesdienst aufgrund *einer überregional bedeutsamen Großveranstaltung* stattfindet und dafür eine Eucharistiefeier entfällt oder verlegt wird, ohne dass in der Seelsorgeeinheit die Mitfeier der Eucharistie möglich ist, so ist das Anliegen *rechtzeitig³ über den für die Seelsorgsregion zuständigen Bischofsvikar mit dessen Votum dem Generalvikar zur Genehmigung* vorzulegen. Dieser teilt seine Entscheidung innerhalb von sechs Wochen mit.

Hinweis: Es wird um Beachtung des beiliegenden Direktoriums „Für ökumenische Gottesdienste besonders am Sonntag“ gebeten.

-
- 1) Im Normalfall sollte eine solche Anzeige mind. sechs Wochen vor dem Gottesdienst erfolgen.
 - 2) Im Normalfall sollte ein solcher Genehmigungsantrag mind. sechs Wochen vor dem Gottesdienst erfolgen.
 - 3) Im Normalfall sollte ein solcher Genehmigungsantrag mind. acht Wochen vor dem Gottesdienst erfolgen.